

## 3.6 Naturschutz

### 3.6.1 Ziele

Die im Kanton Zürich heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen so erhalten und gefördert werden, dass seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen, häufige Arten weiterhin verbreitet vorkommen sowie dass die genetische Vielfalt gesichert wird (Artenschutz). Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass ihre Anzahl und Fläche vergrössert und ihre Qualität gesteigert wird, der biologische Zusammenhang gewährleistet ist, ihre räumliche Verteilung den topografischen Gegebenheiten entspricht, die standörtlichen gewachsenen Potenziale berücksichtigt werden sowie dass ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann (Lebensraumschutz).

Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten

Dazu sind die wertvollen Schutzobjekte zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei sich bietender Gelegenheit aufzuwerten und zu ergänzen. Um den biologischen Zusammenhang zu gewährleisten, sind Lebensräume und Landschaftskammern zu vernetzen. Wo möglich und sinnvoll sind Gebiete ökologisch oder als naturnahe Erholungsgebiete aufzuwerten. Bei der Planung und Umsetzung von Naturschutzmassnahmen ist der Erfolg der Umsetzung zu beobachten.

Schutzobjekte

Naturschutzgebiete sind attraktive und für die Bevölkerung wichtige Erholungs- und Erlebnisräume. Damit die Erholungsnutzung nicht langfristige Schutzziele und damit auch ihre eigene Grundlage gefährdet, muss sie naturverträglich sein und wo nötig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dazu ist in den meisten Fällen eine differenzierte Steuerung oder Trennung von Schutz und Erholung notwendig (vgl. Pt. 3.5).

Naturschutzgebiete

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind Gebietsergänzungen und Neuschaffungen nötig. Die Schwerpunktgebiete Naturschutz (vgl. Abb. 3.3) bezeichnen gebiets- und landschaftsraumsspezifische Naturpotenziale. Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen sollen in erster Linie angrenzend an bestehende Schutzobjekte und in den Schwerpunktgebieten sowie auf anthropogenen Böden oder Böden der Nutzungseignungsklassen 7 bis 10 mit geeigneten Massnahmen erfolgen.

Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen

### 3.6.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan werden die aus kantonalen Sicht besonders wertvollen bzw. bedrohten Biotope, die aufgrund ihrer Qualitäten Schutz verdienen oder aufgewertet werden sollen, als «Naturschutzgebiete» und «Gruben- und Ruderalbiotope» bezeichnet.

Einträge in der Richtplankarte

#### a) Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete werden für kantonal bedeutende Naturschutzobjekte ausgewiesen, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten und gefördert werden soll. Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonal bedeutende Objekte (vgl. § 203 PBG). Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung). Naturschutzgebiete werden in der Richtplankarte mit einer gewissen Unschärfe dargestellt. Nicht in der Richtplankarte dargestellt werden Schutzobjekte im Wald.

#### b) Gruben- und Ruderalbiotop

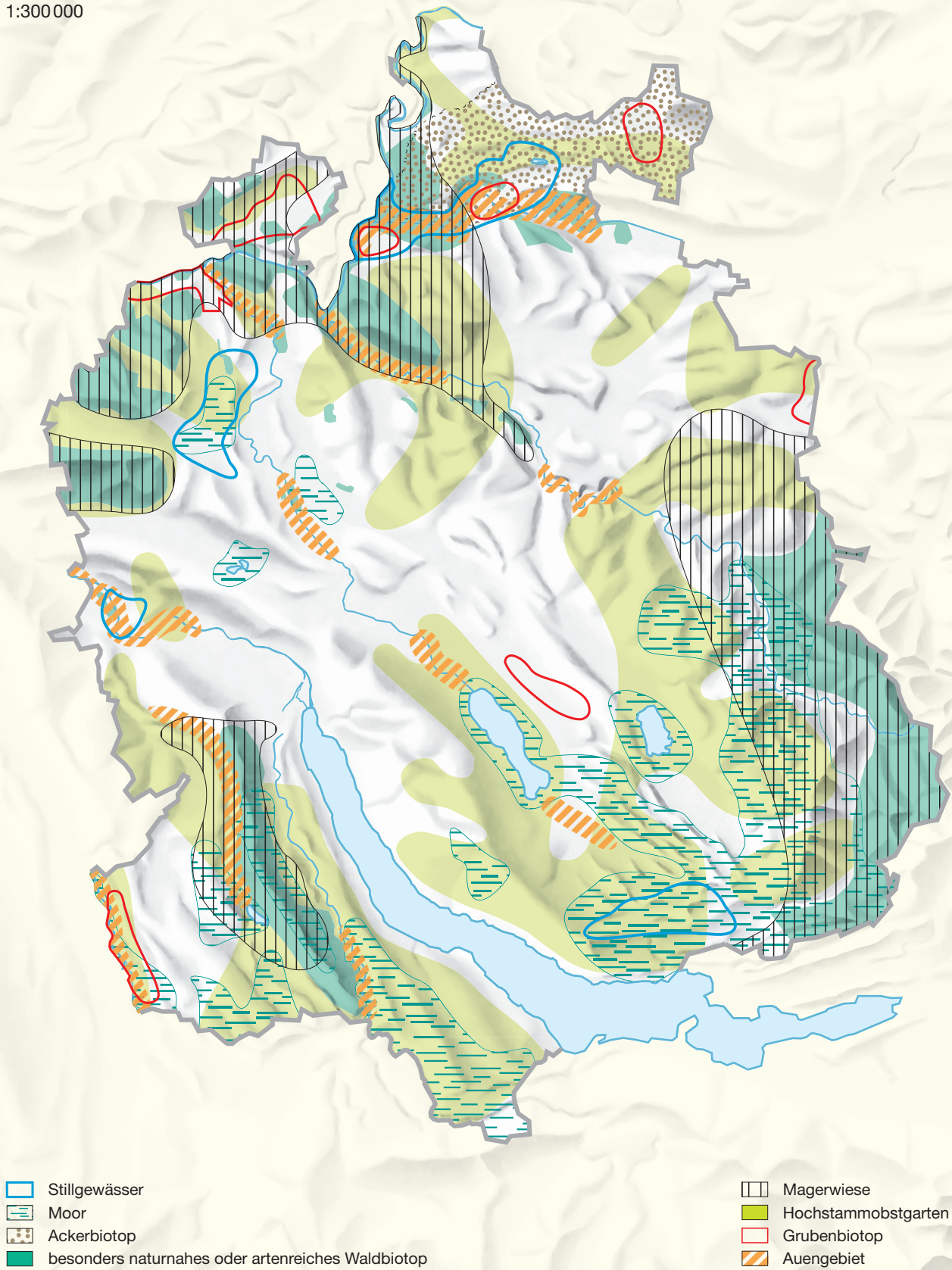
Als Gruben- und Ruderalbiotope von kantonalen Bedeutung werden Objekte gemäss Inventar und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung festgelegt sowie solche, die sich innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Grubenbiotope befinden (vgl. Abb. 3.3). Gruben- und Ruderalbiotope werden ohne Perimeterabgrenzung in die Karte aufgenommen: Die Symbole geben an, dass sich die Anordnung unabhängig vom jeweiligen konkreten Stand der Materialgewinnung oder -ablagerung auf die ganze Grube bzw. auf die gesamte – sich stets verändernde – Pionier- und Ruderalfläche beziehen kann.

Bei den bezeichneten Flächen, auf die sich die Symbole beziehen, handelt es sich in der Regel entweder um offene Gruben oder um Materialgewinnungsgebiete, die erst noch ausgebeutet werden sollen. In jedem Falle sind nach abgeschlossenem Abbau bzw. bei der Endgestaltung dieser Gruben für die Erhaltung der Arten genügend grosse Flächen dauernd als naturnaher Lebensraum auszugestalten. In den künftig für eine Ausbeutung vorgesehenen Materialgewinnungsgebieten sind bereits während des Abbaus dynamische Grubenbiotope zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen gelten auch für die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Materialgewinnungsgebiete.

Abb. 3.3

**Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen**

1:300 000



### **3.6.3 Massnahmen**

#### **a) Kanton**

Der Kanton führt eine Übersichtskarte mit allen überkommunalen Schutzobjekten (vgl. § 203 PBG) und sorgt für deren Unterhalt und Pflege. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzverordnungen für die überkommunalen Objekte hat erste Priorität. Aufgaben des Kantons

Der Kanton führt eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen. Der Kanton orientiert sich bei der Umsetzung von Massnahmen am Naturschutzgesamtkonzept.

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Vernetzungskonzept, das die Bedürfnisse von Wildtieren, den Lebensraumverbund generell sowie die ökologischen Potenziale berücksichtigt.

#### **b) Regionen**

Die Regionen bezeichnen im regionalen Richtplan die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen. Aufgaben der Regionen

Die Regionen können in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vernetzungsprojekte erarbeiten (vgl. Pt. 3.1.2).

#### **c) Gemeinden**

Die Gemeinden bezeichnen Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und treffen die notwendigen Massnahmen für deren ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden, den übergeordneten Planungsträgern und informieren den Kanton über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtigen Naturschutzmassnahmen. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden können Vernetzungsprojekte erarbeiten oder sich an überkommunalen Projekten beteiligen (vgl. Pt. 3.1.2).